

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von der FMT GmbH angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen, frei vereinbarte Prüf- und Beratungsleistungen, Lieferungen von Produkten sowie Lohnleistungen. Sie gelten sowohl für den Fall, daß wir Auftragnehmer sind, als auch für den Fall, daß wir Auftraggeber sind. Die Geschäftsbedingungen werden bei Auftragserteilung anerkannt und gelten bis zum Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn sie ihnen nicht nochmals zugrundegelegt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich bestätigen.
 - 1.2 Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen und gelten nur für den Auftrag, für den wir sie bestätigt haben.
 - 1.3 Die Bedingungen gemäß Ziffer II gelten ausschließlich für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäftsbeziehungen zu anderen Vertragspartnern, die nicht den Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs unterliegen, gelten diese Bedingungen mit denen unter Ziffer III aufgeführten Abweichungen.
 - 1.4 Erklärungen, Auskünfte und Zusagen von uns sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
 - 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nach § 306 BGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
 - 1.6 Für den Vertragsschluss und den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern der Auftrag von unserem Angebot abweicht.

II. Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Ausführung von Aufträgen
 - 1.1 Grundlage der Ausbildung ist die deutliche Formulierung des Ausbildungszieles in Form eines schriftlichen Auftrages. Sollte aufgrund der Kürze der Ausbildungszeit oder der persönlichen Voraussetzungen des Lehrgangsteilnehmers das angestrebte Ausbildungsziel nicht erreicht werden, ist die FMT GmbH dafür nicht verantwortlich. Gleiches gilt für das Nichtbestehen der Prüfung. Jede Haftung durch uns ist ausgeschlossen.
 - 1.2 Gegenstand unserer Prüf- und Beratungsleistungen sind grundsätzlich Dienstleistungen, ein Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der uns erteilte Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung für Ausbilder, Gutachter und Qualitätsmanagementberater ausgeführt. Entsprechende Grundsätze gelten auch für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wenn wir Aufträge erteilen.
 - 1.3 Grundlage der Fertigung von Produkten sind die vom Auftraggeber übergebenen verbindlichen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die vertraglich getroffenen Festlegungen.
 - 1.4 Für die Ausführung von Lohnleistungen gelten analog die Ziffern 1.2 und 1.3.
 - 1.5 Unsere Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass uns alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen; sie sind auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder zur Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht unserer Auftraggeber erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
 - 1.6 Angenommene Aufträge führen wir nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den zum Zeitpunkt der Ausführung bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften aus.
 - 1.7 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen durch sorgfältig ausgesuchte und geeignet erscheinende Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.
 - 1.8 Leisten unsere Auftraggeber oder durch sie eingeschaltete Dritte Hilfe zur Ausführung unserer Auftragsleistungen, so müssen diese die einschlägigen, jeweils gültigen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungs-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, DIN-Normen u.a.) beachten. Es handelt sich in keinem Fall um Erfüllungsort und Verrichtungsgehilfen von uns, weshalb uns keine Verantwortlichkeit trifft und jede Haftung durch uns ausgeschlossen ist.
 - 1.9 Verbindlich sind nur die auf unserem Firmenbriefpapier ausgedruckten und im Original unterschriebenen Unterlagen.
2. Fristen und Termine
 - 2.1 Für Fristen und Termine für von uns zu erbringende Leistungen gilt Ziffer I.1.6.
 - 2.2 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden (bei Prüf- und Beratungsleistungen) muss in jedem Vertrag neu verhandelt werden.
 - 2.3 Sowohl Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung nach §§ 281, 323 BGB, die über die in Ziff. 2.2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Haftung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt der Ausschluss nur, soweit keine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
 - 2.4 Störungen, die bei der Auftragsdurchführung als Folge von Naturgewalten, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, entstehen, führen mangels Vertreten nicht zum Verzug und stellen keinen Anlaß für eine Zahlungseinstellung dar. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich über die eingetretenen Leistungshindernisse zu unterrichten.
3. Mängelhaftung
 - 3.1 Soweit wir über die in Ziff. II 1.1 und 1.2 genannten Dienstleistungen auch Werkleistungen erbringen, steht es der Abnahme gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist nach § 640 BGB abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
 - 3.2 Wir leisten Gewähr nur für die Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Auftrags sind. Sofern der Auftrag nur die Prüfung oder Begutachtung von Teilen eines Gesamtvorhabens betrifft, übernehmen wir keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit, einwandfreie Beschaffenheit und das Funktionieren des Gesamtvorhabens.
 - 3.3 Für Sachmängel haften wir zunächst auf Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber zur Minderung berechtigt oder darf, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
 - 3.4 Für Sachmängel haften wir mit einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung. Anderslautende Gewährleistungsfristen sind bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren.
4. Haftung und Schadensersatz
 - 4.1 Unsere Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
 - 4.2 Unsere Haftung auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen Schaden, höchstens auf die unten genannten Deckungssummen begrenzt.
 - 4.3 Die Deckungssummen betragen

- Sachschäden:	3.000.000 €
- Vermögensschäden:	3.000.000 €
- Personenschäden:	3.000.000 €

 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir einen Sachmangel arglistig verschwiegen haben und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen. Ebenso gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Personenschäden.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Unsere Leistungen und Lieferungen unterliegen grundsätzlich dem „verlängerten Eigentumsvorbehalt“.
6. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen
 - 6.1 Alle Vergütungen verstehen sich, falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, in Euro.
 - 6.2 Werden die gültigen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungs-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, DIN-Normen u.a.) während der Durchführung des Auftrags geändert und erhöht sich dadurch der Aufwand zur Durchführung der beauftragten Leistung, sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dieses Recht behalten wir uns auch für Erhöhungen von Lohn- und Materialkosten vor, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis vereinbart. Sobald eine Veränderung eintritt, aufgrund derer wir berechtigt sind, eine Anpassung der Vergütung durchzuführen, werden wir dem Auftraggeber die Gründe schriftlich mitteilen.
 - 6.3 Nach Ausführung unseres Auftrags ist die Vergütung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
 - 6.4 Bei Aufträgen, deren Durchführung einen Zeitraum von einem Monat übersteigt, sind wir berechtigt, entsprechend den erbrachten Teilleistungen monatliche Teilzahlungen in Rechnung zu stellen. Diese Teilzahlungen sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum zu zahlen. Teilzahlungen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen sind separat zu vereinbaren.
 - 6.5 Unsere Vertragspartner sind zur Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
7. Kündigung
 - 7.1 Eine fristlose Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündbaren Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ist der Auftraggeber vertraglich zur Mitwirkung verpflichtet und verletzt er diese Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgter Abmahnung zulässig. Die Kündigung kann nur innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis vom Kündigungsgrund erklärt werden.
 - 7.2 Ist der Auftraggeber mit der Vergütung von Teilleistungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die weitere Ausführung unserer Auftragsleistungen zu verweigern. Leistet der Auftraggeber auch nach Fristsetzung keine Zahlung, so stehen uns gemäß §§ 281 ff. BGB Schadensersatzansprüche statt der Leistung und gemäß §§ 323 ff. BGB das Recht des Rücktritts zu.
8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz
 - 8.1 Von den schriftlichen Unterlagen, die uns zur Einsicht überlassen oder für die Durchführung von Aufträgen übergeben werden, dürfen wir Kopien für unsere Akten anfertigen.
 - 8.2 Wir verpflichten uns zur Verschwiegenheit über alle uns durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen, soweit diese sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.
 - 8.3 An den von uns erstellten Dokumenten, Prüfprotokollen, etc. behalten wir uns die Urheberrechte ausdrücklich vor.
 - 8.4 Wir sind berechtigt, Daten des Auftraggebers ausschließlich für eigene Zwecke zu verarbeiten, soweit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand
 - 9.1 Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des einheitlichen Kaufgesetzes sind ausgeschlossen.
 - 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Rechtsstreitigkeiten ist Naumburg/Saale.

III. Geschäftsverkehr mit Verbrauchern, außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs

Auf den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Verbrauchsgüterkauf

Auf den Verbrauchsgüterkauf finden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendungen, es gelten die gesetzlichen Regelungen.

V. Sonderregelung für Weiterbildungsmaßnahmen

1. Weiterbildungsmaßnahmen der FMT GmbH stehen jedem Bildungswilligen offen. Soweit für einzelne Weiterbildungsmaßnahmen Zugangsvoraussetzungen anhand der DVS-I/II / EWF Richtlinien festgelegt sind, werden diese nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich, die Teilnahmebedingungen für Ausbildung und Prüfung bei der FMT GmbH sowie zutreffende Regelungen der Prüfstellen DVS-PersZert und TÜV Rheinland sowie die Lehrgangs- und Werkstattordnung der FMT GmbH anzuerkennen und den Anweisungen der Mitarbeiter der FMT GmbH Folge zu leisten.
3. Umfang und Inhalt der Weiterbildungen ergeben sich aus der gültigen Ausbildungsrichtlinien. Wir behalten uns vor, Ersatzausbilder einzusetzen und die Ausbildungsreihenfolge geringfügig zu ändern.
4. Anmeldungen zu Weiterbildungsmaßnahmen müssen schriftlich mit eindeutiger Formulierung des Ausbildungszieles und mindestens 1 Werktag vor dem geplanten Ausbildungsbeginn erfolgen.
5. Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablegen der Prüfung bzw. nach Ende der Maßnahme. Die Entgelte sind jeweils nach Erhalt der Rechnung unverzüglich, spätestens jedoch zum angegebenen Zahlungsziel zu zahlen. Der Versand der Zeugnisse und Zertifikate erfolgt erst nach Zahlungseingang. Bei Maßnahmen, deren Dauer einen Monat übersteigt, gelten die Festlegungen gemäß Punkt 6.4 analog.
6. Ein Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt vor Maßnahmebeginn entstehen keine Kosten. Bei Rücktritt während der Maßnahme sind die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten (Tagessätze, Prüfungsgebühren) zu zahlen.
7. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer gegen die FMT GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.